ARGUMENTATION Nr. 30 Nur für den Gebrauch in den Mitgliedsverbänden des LSK

**„Der Verein und die Versicherung“**

**Teil I Haftpflichtversicherung**

**Haftpflichtversicherung**

Die wichtigste Versicherung für den Kleingärtnerverein ist die Haftpflichtversicherung. Der Verein als selbstständiger Träger von Rechten und Pflichten sollte sich gegen Schadenersatzansprüche – insbesondere aus § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) – die von einem Dritten erhoben werden, absichern. Diese Vereins-Haftpflichtversicherung sollte darüber hinaus auch die dem Vereinsvorstand und den von ihm beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegende gesetzliche Haftpflicht einschließen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Privat-Haftpflichtversicherung einer jeden Gartenfreundin bzw. eines jeden Gartenfreundes in der Vereins-Haftpflichtversicherung mitversichert ist. Die Privat-Haftpflichtversicherung muss von jedem eigenverantwortlich separat abgeschlossen werden.

Die Möglichkeiten eines Vereins-Haftpflichtschadens sind vielfältig, z. B.

* *„Glätteunfall“* – Der Vereinsweg wurde im Winter nicht gestreut, obwohl lt. Pachtvertrag vereinbart, weil ein Gartenfreund, welcher für den Dienst eingeteilt war, erkrankte. Ein Bürger rutscht aus und bricht sich ein Bein. Die zuständige Krankenkasse stellt Ersatzansprüche an den Verein. Der verletzte Bürger fordert Schmerzensgeld, Lohnausfall usw.
* *„Sachbeschädigung“* – Am Vereinszaun zerreißt sich jemand seine Bekleidung, weil ein Nagel herausragte und verletzt sich.
* *„Spielplatzunfall“* – Bei der Benutzung einer Schaukel durch ein Kind riss das schadhafte Seil. Das Kind erlitt einen Handgelenkbruch mit Dauerfolgen. Die Krankenkasse stellt Regressansprüche an den Verein.
* *„Kabelschaden“* – Bei Schachtarbeiten im Verein und trotz eingeholter „Schachtunterlagen“ zu den verlegten Kabeln auf dem Vereinsgelände wird ein Fremdkabel beschädigt. Der Eigentümer stellt Schadenersatzanspruch.

*Schadenersatzansprüche bei Personenschäden können sein:*

1. Schmerzensgeld für den Geschädigten

2. Kosten für Heilbehandlung an die Krankenkasse

3. Lohnfortzahlung an den Arbeitgeber

Bei all diesen Beispielen würde die Vereins-Haftpflichtversicherung prüfen, ob der gegen den Verein erhobene Schadenersatzanspruch aufgrund der gesetzlichen Regelungen zu Recht besteht (die Haftung des Vereins also bejaht würde) oder als unberechtigt zurückgewiesen werden muss (die Haftung des Vereins also verneint wird). Deshalb ist diese Versicherung fast „überlebensnotwendig“. Für die Mitglieder des LSK wurde nach dessen Gründung diese Versicherung über einen Gruppenvertrag als Pflichtversicherung abgeschlossen, um keine Versicherungsschutzlücke zuzulassen.

Der Haftpflichtversicherer muss nicht nur die berechtigten Schadenersatzansprüche befriedigen, es fällt ebenfalls unter den Versicherungsschutz, dass unberechtigte Ansprüche von dem Versicherer auf seine Kosten und im Namen des Vereins abgewehrt werden. In dieser Form fungiert die Haftpflichtversicherung wie eine Art Rechtsschutzversicherung (daher auch passive Rechtsschutzfunktion der Haftpflicht-Versicherung). Die Vereine haben somit lediglich die Pflicht, einen gegen sie gerichteten Schadenersatzanspruch unverzüglich an die Versicherung weiterzuleiten. Gleichzeitig benötigt die Versicherung dann noch eine Stellungnahme des Vereinsvorstandes, woraus hervorgeht, wie sich der betreffende Schadenfall aus Sicht des Vereins ereignet hat und in welcher Weise die Behauptungen des Geschädigten unzutreffend sind.

Zu beachten ist, dass der 1. Vorsitzende juristisch den Verein darstellt. Er kann daher nie wirksam Schadenersatzansprüche an seinen eigenen Verein stellen. Falls er also in den Graben fällt, welcher durch den Verein ausgeschachtet wurde und nicht ordnungsgemäß abgesichert war, kann er keine finanziellen Forderungen, wie z. B. Schmerzensgeld, an seinen Verein richten. Er ist aber selbst gegenüber von Dritten gestellten Ansprüchen abgesichert.

Innerhalb des Vereinsgeländes können eine Vielzahl fremder erdverlegter Versorgungsleitungen verlegt sein, die im Zweifelsfalle durch den Verein im Rahmen von Ausschachtungen bei Gemeinschaftsarbeiten zerstört oder beschädigt werden können. Schäden an solchen Einrichtungen (z. B. Gas-, Elektro-, Wasserleitungen und Telefonkabel) oder auch vorhandene elektrische Frei- oder Oberleitungen sollten auch über die Vereins-Haftpflichtversicherung abgedeckt sein. Diese Leitungen sind allerdings nicht mit den vereinseigenen zu verwechseln, die natürlich nicht versicherbar sind. Vor Beginn von Schachtarbeiten sollte immer eine Schachtgenehmigung eingeholt werden.

Auch außerhalb des Vereinsgeländes findet eine Vielzahl von Aktivitäten des Vereins statt. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht auch bei solchen Schäden, die sich in den nachstehend genannten Fällen außerhalb des Vereinsgeländes ereignen. So sind automatisch ausgerichtete oder organisierte

* Messen, Beratungen, Seminare, Mitgliederversammlungen,
* Bundes- oder Landesgartenschauen,
* Erntedankumzüge,
* Öffentlichkeitsarbeit in Form von Informationsständen bei Stadt- und Straßenfesten oder auf Weihnachtsmärkten,
* kleingartenübliche Vereinsfeste mitversichert.

Zum Schutz unserer Umwelt ist das Umwelthaftungsgesetz in Kraft getreten. Darin hat der Gesetzgeber die Haftungsgrundlagen gegenüber Umweltsündern geschaffen. Haften muss der Verursacher für Schäden, die durch mittelbare Einwirkung über Boden, Wasser oder Luft entstanden sind, wie z. B.

* bei angeordneten Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Verein gelangt durch plötzlich auftretenden Regenguss das Mittel in den Boden und verunreinigt das Grundwasser;
* das Vereinshaus brennt ab, die entstandene giftige Rauchentwicklung kontaminiert die Ernte eines neben dem Verein gelegenen Feldes. Der Bauer muss dadurch die gesamte Ernte vernichten;
* die Feuerwehr löscht den Brand des Vereinshauses, das mit Lösungsmitteln, Düngemitteln und ähnlichen Chemikalien verunreinigte Löschwasser gelangt ins Grundwasser und verunreinigt dieses.

Aus diesen Gründen ist auch die Umwelt-Basisdeckung Bestandteil des Haftpflichtversicherungsvertrages.

Existiert in einem Verein ein verpachtetes Vereinsheim, ist für das Gastgewerbe eine Betriebshaftpflichtversicherung des Gaststättenbetreibers/Pächter abzuschließen. Der Vorstand sollte diesen Vertrag überprüfen, in dem er sich die Police und jährlich eine entsprechende Rechnung/Zahlungsbeleg vorlegen lässt.

Eine Zusatzversicherung im Bereich der Vereinsheime ist auch dann erforderlich, wenn ein Öltank vorhanden ist, der zur Versorgung der Heizanlage dient. Für diesen Fall ist der Abschluss einer Gewässerschaden-Haftpflicht dringend zu empfehlen.

Ausgeschlossen gilt die gesetzliche Haftpflicht u.a.

* aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen in Kleingärtnervereinen hinausgehen (z.B. Schießstand, Ponyreiten, Feuerwerk, Kutschfahrten),
* aus Schäden an Gegenständen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet oder geliehen hat.

Viele Gartenfreunde verwechseln die „Haftpflicht“ mit einem „Unfall“, z. B. bei der Teilnahme an vom Verein angesetzten Gemeinschaftsarbeiten.

Bei einer vom Verein angeordneten Gemeinschaftsarbeit können Unfälle geschehen, aus welchen sich Ansprüche gegen den Verein ergeben. Es obliegt hier dem Haftpflichtversicherer die Prüfung, ob vom Verein ein Verschulden vorliegt, welches den Unfall, d.h. eine Verletzung der Person, verursachte. Dies wäre z. B. der Fall, wenn vom Verein ein defektes Arbeitsgerät (z.B. Rasenmäher, Häcksler) zur Verfügung gestellt und deshalb eine Person verletzt wurde. Neben einer sofortigen Meldung durch den Verein an den Vereins-Haftpflichtversicherer sollte hier auch bei Bestehen von Unfallversicherungen (Gruppen-Unfallversicherung bei Gemeinschaftsarbeit, Familien-Unfall- und oder Privat-Unfallversicherung) zeitnah die Meldung durch die verletzte Person an die Unfallversicherung(en) erfolgen.

**Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

Neben der Vereins-Haftpflichtversicherung, welche sich mit Personen-, Sachschäden und deren Folgeschäden befasst, ist eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von existenzieller Bedeutung für die Vereinsvorstände. Wie auch bei der vorstehend beschriebenen Vereins-Haftpflichtversicherung ist sie eine Haftpflichtversicherung mit all ihren Aufgaben. D.h. auch bei der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung werden berechtigt gegen die Vereinsvorstände gestellte Schadenersatzansprüche reguliert und Schadenersatzansprüche durch den Versicherer abgewehrt. Kommt es zu einem Rechtsstreit, führt der Versicherer den Prozess und trägt die Kosten. Weist der Versicherer unberechtigte Ansprüche zurück, heißt es oft: „Die Versicherung will nicht zahlen“. Richtig ist, dass der Versicherer nicht bezahlen muss, weil dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sichert den Vorstand ab, wenn er fahrlässig dem Verein (Eigenschaden) oder einem Dritten (Drittschaden) durch eine fehlerhafte oder unterlassene satzungsgemäße Vorstandsarbeit einen Schaden zufügt. Sie befasst sich mit so genannten „reinen“ Vermögensschäden und schützt damit die Vorstandsmitglieder. Es ist daher jedem Verein zu empfehlen, für seine Vorstandsmitglieder diese Versicherung abzuschließen.

Arbeitsgruppe Recht des LSK

September 2022